

Entschleßung des Preußischen Aerztekammerausschusses zur Notverordnung¹⁾.

Der Preußische Aerztekammerausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. X. 1930 folgende Entschleßung zur Notverordnung gefaßt:

Der Preußische Aerztekammerausschuß anerkennt, daß bei der heutigen Notlage des Reiches, der Länder und Gemeinden sowie der ganzen privaten Wirtschaft eine Beschränkung der Ausgaben, auch auf dem Gebiete der sozialen Versicherung, ein nicht vermeidbares Erfordernis ist.

Die Sparmaßnahmen müssen sich aber in den Grenzen einer Beschränkung auf das Notwendige halten. Der Gesundheitszustand des deutschen Volkes, der trotz des Krieges und der schweren Nachkriegszeit durch Maßnahmen der Regierung, durch Opfer des ganzen Volkes, durch die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und nicht zuletzt durch die aufopferungsvolle Arbeit der deutschen Aerzte auf eine hohe Stufe gebracht worden ist, darf nicht gefährdet werden.

Die freudige Mitarbeit der deutschen Aerzte,

¹⁾ Sperrtext durch die Schriftleitung.

ohne welche eine erfolgreiche soziale Fürsorge überhaupt nicht möglich ist, darf durch unerträgliche Zwangsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

In der Besorgnis, daß die Abänderungen der Reichsversicherungsordnung diese Forderungen nicht erfüllen, hält der Aerztekammerausschuß es für seine Pflicht, zu folgenden Punkten der Notverordnung gutachtliche Stellung zu nehmen:

Die für Verordnungen zu leistenden Gebühren müssen der wirtschaftlichen Lage der Versicherten auch nach der Richtung hin angepaßt werden, daß ein Unterschied zwischen arbeitsfähigen, arbeitsunfähigen und erwerbslosen Kranken gemacht wird.

Der § 370, welcher den Kassen einseitig die Möglichkeit der Kündigung der Arztverträge und der Barabfindung der Versicherten gibt, den Aerzten aber den Schutz des Vertragsrechtes nimmt, stellt eine unverdiente, nicht gerechte Behandlung eines ganzen Standes dar.

Die weitere Ausdehnung der vertrauensärztlichen Tätigkeit darf nicht dazu führen, dem Arzte Verantwortungsgefühl und Berufsfreudigkeit zu nehmen.

Schwere Bedenken bestehen gegen die Fassung der §§ 372 und 373, welche die Möglichkeit einer Nichtzulassung aller noch nicht für Kassen tätigen Aerzte auf viele Jahre hinaus geben. Es besteht dadurch die Gefahr, daß in vieljährigem Studium erworbene Kenntnisse verkümmern und daß der ärztliche Nachwuchs von der Mitwirkung bei der ärztlichen Versorgung von zwei Drittel der deutschen Bevölkerung ausgeschlossen wird und damit diese Aerzte der ihnen durch die Reichsverfassung (Artikel 163) zugesicherten Möglichkeit beraubt werden, durch wirtschaftliche Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben.

Der Kammerausschuß ist der Ueberzeugung, daß solche Ausnahmegesetze gegen den numerisch schwächeren Aerztestand durch nichts gerechtfertigt sind, daß aber für die ordnungsmäßige ärztliche Versorgung, auch der versicherten Bevölkerung, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die sonstigen für die Allgemeinheit geltenden Gesetze ausreichen. Er bittet den Herrn Minister, bei der weiteren Beratung der Notverordnung mit Nachdruck für die Beseitigung der dargestellten und in der angefügten gutachtlichen Aeußerung ausführlich begründeten Mängel, namentlich der den Aerztestand bedrohenden Ausnahmegesetze einzutreten. Sowohl im Interesse der Volksgesundheit wie insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines tüchtigen und ethisch hochstehenden Aerztestandes erklärt der Kammerausschuß feierlich, daß er für die Folgen, den drohenden Schaden am Volkswohle und Gefährdung des ärztlichen Berufes die Verantwortung denjenigen überlassen muß, die seine Warnungen nicht hören und beherzigen wollten.